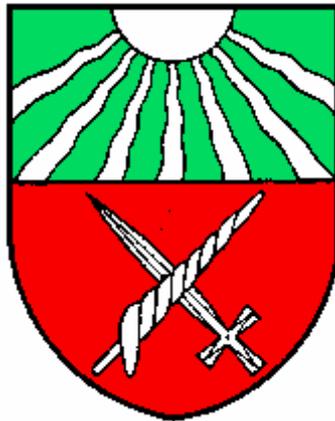


Einwohnergemeinde Lenk



PARKPLATZREGLEMENT

2003

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Anwendungsbereich	5
	Definition	5
II.	Parkplatzpflicht	5
	Parkplatzpflicht des Bauherrn	5
	Nachträgliche Erstellungspflicht	5
	Lage der Parkplätze	5
	Private und öffentliche Gemeinschafts-Anlagen	6
	Bemessung der Abstellflächen	6
	Sicherstellung der Abstellplätze	6
	Ersatzvornahme	6
III.	Gestaltung der Abstellplätze	7
	Allg. Vorschriften	7
IV.	Ersatzabgabe	7
	Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten der Erstellung	7
	Grundsatz, Zweck	8
	Bemessung und Berechnung der Ersatzabgabe	8
	Verwendung der Ersatzabgabe	8
	Verfahren, Fälligkeit	8
	Rückerstattung	9
V.	Beitragspflicht von überbauten Grundstücken an öffentliche Parkieranlagen	9
	Grundsatz	9
	Bemessung	9
VI.	Besondere Bestimmungen	10
	Parkgebühren, Parkbeschränkung	10
VII.	Zuständigkeiten	10
	Gemeindeversammlung	10
	Gemeinderat	10
	Kommission öffentliche Sicherheit	10
VIII.	Schlussbestimmungen	10
	Ausnahmen	10
	Rechtspflege	10

Übergangsbestimmungen	11
Zuwiderhandlungen	11
Inkraftsetzung	11
Anhang I: Bestimmungen über die ausreichende Anzahl Park- und Abstellplätze	12
Wohnen (Bandbreite bis 5 Wohnungen)	12
Wohnen (Bandbreite ab 6 Wohnungen)	12
Nutzungsarten	12
Grosse Vorhaben	13
Besondere Verhältnisse	13
Fahrräder und Motorfahräder	13
Anhang II: Gebühren öffentliche Parkplätze	15
Geltungsbereich	15
Gebührenrahmen	15
Anhang III: Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 und Art. 11 ff	16
Ansatz Ersatzabgabe	16
Kaufpreis	16

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 4 vom 20.05.2003.)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Artikel 16 ff und Artikel 69 Absatz 2 des kant. Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BSG 721), Artikel 49 ff der kant. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1), Artikel 26 des Dekretes vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD; BSG 732.123.44)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist dieses Reglement als ergänzendes Recht anzuwenden.

Art. 2

Definition Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades, Motorfahrrades oder anderer Fahrzeuge und Maschinen bestimmt ist.

II. Parkplatzpflicht

Art. 3

Parkplatzpflicht des Bauherrn ¹ Der Bauherr, der Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert, umbaut oder ihre Zweckbestimmung ändert, hat ausreichende Abstellflächen bereitzustellen.

² Ist der Bauherr nicht Liegenschaftseigentümer, lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten auf dem Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtsnehmer pflichtig.

Art. 4

Nachträgliche Erstellungspflicht ¹ Die Baupolizeibehörde kann im Rahmen der Bestimmungen gemäss Anhang I die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse, die betrieblichen Voraussetzungen, das öffentliche Interesse und die Verkehrssicherheit erfordern und die Kosten zumutbar sind.

² Als zumutbar gelten Kosten, die 3 % des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

Art. 5

Lage der Parkplätze ¹ Die Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder sind auf dem Baugrundstück, diejenigen für die anderen Fahrzeuge auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des

Baugesetzes in Bezug auf Orts- und Landschaftsbild sowie Wohnqualität.

² Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung bis ungefähr 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

³ Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Fahrzeugverkehr verschlossen oder mit Benutzerbeschränkungen belastet ist, so sind die Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu erstellen.

Art. 6

Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Die Parkplatzerstellung kann durch den Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in eine öffentliche Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

Art. 7

Bemessung der Abstellflächen

¹ Ausreichende Abstellflächen gemäss Art. 49 - 56 der kant. Bauverordnung werden nach Anhang I bestimmt.

² Wird ein Gebäude lediglich umgebaut, ohne dass eine Erweiterung oder Zweckänderung eintritt, legt der Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen gemäss Anhang I die Zahl der zu erstellenden oder abzulösenden Plätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Umbauvorhabens und der Bestimmungen der Bauverordnung von Fall zu Fall fest.

³ Fehlen Bemessungsvorschriften, bestimmt die Baupolizeibehörde den ausreichenden Parkflächenbedarf nach den Vorschriften der kant. Bauverordnung.

- ⁴ - Hintereinander liegende Parkplätze bei Garagevorplätzen zu Einfamilienhäusern, die nur bei gleichzeitiger Verschiebung des davor stehenden Fahrzeuges benutzbar sind, können angerechnet werden.
- Hintereinander liegende Besucherparkplätze bei Mehrfamilienhäusern sind nur innerhalb des Stockwerkeigentums zuzuteilen und im Baubewilligungsverfahren festzulegen.
- In die Begründung von Stockwerkeigentum ist die Zuteilung der Parkplätze aufzunehmen.

Art. 8

Sicherstellung der Abstellplätze

¹ Die Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

² Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

³ Parkplätze für Kunden und Besucher gewerblicher Betriebe und Geschäftlokale sind zu kennzeichnen und dürfen nicht einzelnen Benützern fest zugeteilt werden.

Art. 9

Ersatzvornahme

¹ Werden rechtskräftig verfügte Abstellplätze nicht erstellt oder werden bestehende Abstellplätze ohne Bewilligung der Baupolizeibehörde zweckent-

fremdet, so setzt die Baupolizeibehörde dem Pflichtigen Frist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, unter Androhung der Ersatzvornahme.

² Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die gebotenen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt.

³ Die Baupolizeibehörde ist befugt, ausnahmsweise auf die Ersatzvornahme zu verzichten und an deren Stelle die Ersatzabgabe einzufordern.

III. Gestaltung der Abstellplätze

Art. 10

Allg. Vorschriften

¹ Bei der Anlage der Abstellplätze ist den Belangen des Ortsbilds-, Landschafts- und Immissionsschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

³ Vorgärten und Baumbestände, die für das Ortsbild bedeutsam sind, dürfen nicht für die Erstellung von Abstellplätzen gebraucht werden.

⁴ Erfordert ein Bauvorhaben in Wohnzonen mehr als 10 Parkplätze, so ist die 10 übersteigende Anzahl in Einstellhallen oder Garagen zu erstellen. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

IV. Ersatzabgabe

Art. 11

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten der Erstellung

¹ Die Baupolizeibehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag und eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn dadurch verkehrsgefährdende Zustände entstehen könnten.

² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

- a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen. Als zumutbar gelten Kosten, die 3 % des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.
- b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutze der Wohnumgebung, zum Vollzug der Luftreinhalte- und der Lärmschutzverordnung sowie zum Schutze der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

Art. 12

Grundsatz, Zweck

¹ Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zur Verbesserung der öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten gemäss Artikel 14 zu verwenden. Eine Änderung dieser Zweckbestimmung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

³ Die Leistungen der Ersatzabgabe ergeben keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Art. 13Bemessung und
Berechnung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Einsparung, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat.

² Die Ersatzabgabe wird berechnet aus einem Grundbetrag gemäss Anhang III, Artikel III/1, multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung der Bauherr befreit wurde.

³ Bereits geleistete Beiträge an öffentliche Parkieranlagen werden zinslos angerechnet, sofern das gesamte Grundstück neu überbaut wird.

Art. 14Verwendung der
Ersatzabgabe

Der Ertrag der Ersatzabgabe dient:

- a) dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser sowie von Fahrrad- und Motorradabstellplätzen.
- b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung des Ortskerns vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern.

Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet der Gemeinderat.

Art. 15

Verfahren, Fälligkeit

¹ Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen und für Zweiräder, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Bauentscheid festzuhalten.

² 80 % der Ersatzabgabe wird bei Baubeginn nach Abnahme des Schnurgerüsts in Rechnung gestellt. Die Verrechnung des verbleibenden Restbetrages erfolgt nach Fertigstellung des Bauwerkes.

³ Bei bestehenden Anlagen und Gebäuden gilt die Fälligkeit ab Datum der schriftlich eröffneten Ersatzabgabeverfügung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Bezahlung der Ersatzabgabe in Raten festlegen. Für in Raten festgelegte Ersatzabgaben im Betrag von über Fr. 20'000.– ist vom Bauherrn vor Erteilung der Baubewilligung eine unbefristete Solidarbürgschaft einer Bank oder eine gleichwertige Sicherstellung vorzulegen.

⁵ Die Ersatzabgabe ist den Betroffenen mit Verfügung gemäss Art. 52 des

kant. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege schriftlich zu eröffnen.

⁶ Die Zahlungsfrist beträgt für alle Ersatzabgaben und Ratenrechnungen 30 Tage ab Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein üblicher Verzugszins geschuldet.

Art. 16

Rückerstattung

Kann der Abgabepflichtige nach Erteilung der Baubewilligung und Bezahlung der Ersatzabgabe nachträglich Parkplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitstellen, so wird ihm im Umfang der bereitgestellten Parkplätze die betreffende Ersatzabgabe ohne Zins zurückerstattet, und zwar während der ersten 5 Jahre seit der Erteilung der Baubewilligung der volle Betrag pro Parkplatz. Zwischen dem 5. bis und mit dem 10. Jahr wird die Rückerstattung pro Jahr um 1/5 reduziert. Ab dem 11. Jahr erfolgt keine Rückerstattung mehr.

V. Beitragspflicht von überbauten Grundstücken an öffentliche Parkierungsanlagen

Art. 17

Grundsatz

¹ Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten eine Ersatzabgabe als Vorteilsausgleich gemäss Art. 26 ff des Dekrets über Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen zu bezahlen.

² Ein Vorteil wird angenommen, wenn die Liegenschaft sich im jeweiligen Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt.

³ Die Beiträge aus dem Vorteilsausgleich sind für die Neuerstellung vom gemeindeeigenen und öffentlichen Parkieranlagen bestimmt.

⁴ Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümer unüberbauter Grundstücke sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen.

⁵ Grundeigentümer, die einen Vorteilsausgleich geleistet haben, haben Anspruch auf verfügbare, nicht jedoch auf fest zugewiesene Abstellplätze. Innerhalb der vom Gemeinderat für jede Anlage festzulegenden Anzahl ist gegen Entrichtung der vollen Erstellungskosten auch der zusätzliche Erwerb von fest zugewiesenen Abstellplätzen möglich.

Art. 18

Bemessung

¹ Der jeweilige Kostenanteil bemisst sich aufgrund der effektiven Erstellungskosten sowie des erlangten Vorteils.

² Die Kosten können bis max. 50% überwältzt werden.

³ Die Gemeindebehörde erstellt einen Beitragsplan, der das Beitragsgebiet und die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer festlegt.

⁴ Aus dem Beitragsplan müssen die Berechnungsgrundlagen ersichtlich sein.

⁵ Den erfassten Grundeigentümern ist mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben, dass der Beitragsplan während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufliegt und innert dieser Frist Einsprache erhoben werden kann.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 19

Parkgebühren, Parkbeschränkung

Der Gemeinderat kann Benützungsgebühren zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten von öffentlichen Parkplätzen und Parkhäusern erheben. Er kann zudem Parkierungsbeschränkungen (z.B. zeitliche Beschränkungen für Kurzparkierer etc.) verfügen.

VII. Zuständigkeiten

Art. 20

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegt auf Antrag des Gemeinderates der Beschluss über:

- a) das Parkplatzreglement
- b) die Bestimmungen über die ausreichende Anzahl Park- und Abstellplätze (Anhang I)
- c) die Gebühren für öffentliche Parkplätze (Anhang II)
- d) die Ausführungsbestimmungen (Anhang III)

Art. 21

Gemeinderat

- a) Der Gemeinderat befindet im Einzelfall über die Verwendung der Ersatzabgabe
- b) Er setzt die Gebühren innerhalb des Rahmens gemäss Anhang II fest
- c) Er kann Zahlungsfristen erstrecken oder Teilzahlungen bewilligen

Art. 22

Kommission öffentliche Sicherheit

- a) Die Kommission öffentliche Sicherheit führt die Aufsicht über die Parkplätze in der Gemeinde Lenk
- b) Sie beantragt dem Gemeinderat die festzulegenden Gebühren

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Ausnahmen

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Baupolizeibehörde im Rahmen der Bestimmungen gemäss Anhang 1 von den vorliegenden Reglementsbestimmungen abweichen.

Art. 24

Rechtspflege

Für Beschwerden gegen Verfügungen der Baupolizeibehörden gilt die Rechtspflege nach kantonalem Baugesetz (Art. 49).

Art. 25

Übergangsbestimmungen

Baugesuche, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 26

Zuwiderhandlungen

Wer als Bauherr oder Grundeigentümer

- die vorgeschriebenen Parkplätze nicht erstellt,
- bestehende Parkplätze ohne Bewilligung zweckentfremdet,
- Nebenbestimmungen zu einer Parkplatzverfügung missachtet,

wird nach den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung bestraft (Art. 50 BauG).

Art. 27

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2003 in Kraft.

Lenk, 20. Mai 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Sekretär

sig. René Müller

sig. Ernst Rieder

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 04. September 2003

sig. I. Dürmüller Kohler, Kreisvorsteherin

Anhang I: Bestimmungen über die ausreichende Anzahl Park- und Abstellplätze**Art. I/1**

Wohnen (Bandbreite bis 5 Wohnungen)	Anzahl Wohnungen	bis 120 m ² BGF	über 120 m ² BGF
	1		1 bis 3 Abstellplätze
2		2 bis 4 Abstellplätze	2 bis 5 Abstellplätze
3		3 bis 5 Abstellplätze	3 bis 7 Abstellplätze
4		4 bis 6 Abstellplätze	4 bis 8 Abstellplätze
5		5 bis 7 Abstellplätze	5 bis 10 Abstellplätze

Art. I/2

Wohnen (Bandbreite ab 6 Wohnungen)	je Wohnung bis 120 m ² BGF	0.75 bis 1.25 Abstellplätze
	je Wohnung über 120 m ² BGF	1 bis 2 Abstellplätze

Art. I/3

Nutzungsarten	Maximal	$(0.8 \times \text{BGF}/n) + 5$
	Minimal	$(0.6 \times \text{BGF}/n) - 3$
Restaurant		n = 15
Einkaufen, Freizeit, Kultur		n = 20
Hotel		n = 30
Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen		n = 50
Spital, Heim		n = 100
Schulen		n = 120

Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze gilt:

¹ Umfasst ein Vorhaben verschiedene übrige Nutzungen, sind die BGF/n der verschiedenen Nutzungen zusammenzuzählen und von dieser Summe ist die Anzahl Parkplätze zu berechnen.

² Ergibt die Berechnung für ein Vorhaben weniger als einen Abstellplatz, ist für die übrigen Nutzungen mindestens ein Abstellplatz zu erstellen.

Art. I/4

Grosse Vorhaben

¹ Für grosse Vorhaben, bei denen die Summe von BGF/n der verschiedenen übrigen Nutzungen grösser ist als 200, wird an Stelle einer Bandbreite der Grundbedarf festgelegt.

² Der Grundbedarf berechnet sich auf Grund der Formel $(0.25 \times \text{BGF}/n) + 50$.

³ Zur Koordination zwischen der Bandbreite nach Art. I/3 und dem Grundbedarf gilt zudem :

- a) auf jeden Fall darf das Maximum für $\text{BGF}/n = 200$ erstellt werden (Städte und Agglomerationen 125, übriger Kanton 165 Abstellplätze).
- b) ist das Minimum für $\text{BGF}/n = 200$ grösser als der Grundbedarf, ist mindestens dieses Minimum zu erstellen.

⁴ Zusätzliche Abstellplätze zum Grundbedarf werden bewilligt, wenn auf Grund der zu erwartenden Fahrten dargestellt wird, dass die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Art. I/5

Besondere Verhältnisse

Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Bandbreite oder vom Grundbedarf führen können, sind gegeben, wenn das Vorhaben deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise

- a) im Anteil des motorisierten Individualverkehrs bei Schichtbetrieb
- b) in der Anzahl Arbeitsplätze im Verhältnis zur Bruttogeschossfläche bei industriellen Produktionsbetrieben oder bei Lagerhallen oder
- c) in der Eignung des öffentlichen Verkehrs für seine Erschliessung.

Art. I/6

Fahrräder und Motorfahrräder

¹ Für Fahrräder und Motorfahrräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

Wohnen	je Wohnung bis und mit 70 m ² BGF	2
	je Wohnung mit mehr als 70 m ² BGF	3
Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel	je 100 m ² BGF	2
Einkaufen, Freizeit, Kultur und Restaurant	je 100 m ² BGF	3
Spital, Heim	je 100 m ² BGF	1
Schulen	je 100 m ² BGF	10

² Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

³ Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise auf Grund der vorgesehenen Nutzung oder der Topografie.

Anhang II: Gebühren öffentliche Parkplätze

Art. II/1

Geltungsbereich

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung im Rahmen von Art. II/2 das Erheben von Gebühren für das Abstellen von Fahrzeugen auf sämtlichen öffentlichen Parkierungsflächen.

² Für die Bezeichnung der mit einer Parkzeitbeschränkung belegten Parkflächen sowie die Dauer der Beschränkung ist der Gemeinderat zuständig.

³ Er legt die Zeit für das Inkasso von Parkgebühren während der Wintersaison fest.

Der Beschluss für eine mögliche Erhebung während des gesamten Jahres (Sommer und Winter) liegt ebenfalls in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. II/2

Gebührenrahmen

Der Rahmen für Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen wird wie folgt festgelegt:

a) Ticketautomaten (max. Parkdauer 4 Stunden)

Tarif:	Fr. 1.50 - 2.50 pro Stunde
	Fr. 80.00 -120.00 Saisonkarte

b) Dauerparkplätze (Brüggmatte)

Tarif Tagesparkierer:	Fr. 15.00 - 25.00 pro Woche
	Fr. 40.00 - 60.00 pro Monat
	Fr. 80.00 -120.00 pro Saison

Tarif Dauerparkierer: (Tag und Nacht)

	Fr. 20.00 - 30.00 pro Woche
	Fr. 60.00 - 90.00 pro Monat
	Fr. 120.00 -180.00 pro Saison

c) Gebührenpflichtig ist der Fahrzeugführer

Anhang III: Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 und Art. 11 ff**Art. III/1**

Ansatz Ersatzabgabe ¹ Für die tatsächlich oder rechtlich nicht erstellbaren Abstellflächen (gemäss Art. 11 ff Parkplatzreglement) wird der Grundbetrag der Ersatzabgabe auf Fr. 10'000.– festgelegt, sofern dieser 3% des amtlichen Wertes nicht übersteigt.

² Der Gemeinderat passt den Ansatz jährlich an den Berner Baukostenindex an.

Art. III/2

Kaufpreis ¹ Parkfelder in öffentlichen Parkieranlagen können (gemäss Art. 6 Parkplatzreglement) erworben werden:

² Die Höhe des Kaufpreises wird nach den Erstellungskosten berechnet. Der entsprechende Parkplatz wird fest zugewiesen.

³ Der Gemeinde ist beim Weiterverkauf ein Rückkaufsrecht einzuräumen.

⁴ Freihändig gekaufte Parkplätze können weitervermietet werden.